Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 18. Dezember 1981

24. Stück

Schilling

30. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren; Änderung.

Landeshauptmannes Verordnung des 16. November 1981, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren geändert wird

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, 441/1935, 128/1954 und 331/1971 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 37/1979, in der Fassung der Verordnung LGBI. für Wien Nr. 47/1980 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. I und 2 hat zu lauten:
- "§ 1. (1) Für die Durchführung einer amtstierärztlichen Untersuchung gemäß § 11 des Gesetzes RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 348/1934, in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946 sind vom Versender bzw. Empfänger je Tier zu entrichten:
 - 1. auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und im städtischen Schlachthof:

		Schilling
	a) für Rinder im Alter von übe	er
	6 Wochen	5,40
	b) für Einhufer im Alter von übe	er
	6 Wochen	4,80
	c) für Rinder und Einhufer im Alte	er
	bis zu 6 Wochen sowie Schweine	3,
	d) für Schafe und Ziegen	1,10
	e) für Lämmer, Kitze und Ferkel	0,55
2.	in allen anderen Ein- und Ausladestel	llen:
		Schilling
	a) für Rinder und Einhufer im Alte	er

a)	für Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen	26.40
b)	für Rinder und Einhufer im Alter	20,40
	his zu 6 Wochen	9.60

c) für Schweine 20,40 e) für Schafe, Ziegen, Kitze und Lämmer 4,80

f) für Geflügel 0,55

deshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 11/1946, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 31/1975 genannten Stellen außerhalb des in diesen Bestimmungen jeweils genannten Zeitraumes bzw. außerhalb der Betriebszeit des Marktund Schlachthofbetriebes St. Marx sind zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten: Schilling

(2) Für Untersuchungen (Abs. 1) in den im Abschnitt IV Z 2 und 3 der Verordnung des Lan-

	je Kraftfahrzeug oder Waggon	
2.	je Anhänger	161,80"

- 2. § 2 Abs. 1, 4 und 5 hat zu lauten:
- "§ 2. (1) Für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau (tierärztliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung einschließlich der bakteriologischen Untersuchung, jedoch ohne Trichinenschau) sind zu entrichten:
 - 1. im städtischen Schlachthof St. Marx:

a) für Rinder	im Alter	von übe	r
6 Wochen je	Tier		. 14,50
b) für Pferde,			
über 150 kg	Lebendgew	icht je Tie	r 14,50
c) für Fohlen t	ois zu einem	Lebendge	-
wicht von	150 kg,	Esel une	d
Schweine je	Tier	*	. 9,
d) für Rinder	r im Alte	r bis z	u
6 Wochen,	Schafe und	Ziegen j	e
Тіег		- 	. 4,80
e) für Kitze, l	Lämmer und	d Ferkel j	e
Tier			. 2,20
f) für Geflügel	je kg		. 0,22
sullanhalh dae			

außerhalb des städtischen Schlachthofes St.

arx:	
	Schilling
für Rinder und Einhufer im Alter	
von über 6 Wochen je Tier	71,90
für Rinder und Einhufer im Alter	
bis zu 6 Wochen je Tier	20,40
für Schweine je Tier	48,
für Ferkel je Tier	9,60
für Schafe und Ziegen je Tier	13,20
für Lämmer und Kitze je Tier	6,10
	für Rinder und Einhufer im Alter von über 6 Wochen je Tier für Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen je Tier für Schweine je Tier für Ferkel je Tier für Schafe und Ziegen je Tier

(4) Für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung hat der Eigentümer des Tieres eine Gebühr von 131,80 S zu entrichten, wenn vor der Beschau eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf sein Verlangen durchgeführt wird.

(5) Für die von einer Partei beantragte Überprüfung eines Gutachtens im Rahmen der Vieh- und Fleischbeschau sind, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, 131,80 S zu entrichten."

- 3. Die §§ 3 und 4 haben zu lauten:
- "§ 3. Für die Überbeschau von allem in das Gebiet der Stadt Wien in rohem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand eingeführten und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmten Fleisch von Schlachtoder Stechvieh sowie von Därmen sind zu entrichten:

	Wenn die Überbeschau in amtlichen Stellen erfolgt, und zwar		berbeschau in	
			anderen Stellen	
	im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleisch- großmarkt sowie in anderen amt- lichen Stellen außerhalb von St. Marx	im Markt- und Schlacht- betrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung		erfolgt
		in der 2 6 Uhr bis 15 Uhr	Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden,		Schi	illing	
Mauleseln und Maultieren	7,20	14,50	19,20	25,20
b) für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und	7.00	44.55	40.55	
Kälbern	7,20	14,50	19,20	25,20
c) für halbe Tierkörper von Schweinend) für ganze Tierkörper von Schafen und Zie-	3,60	7,20	9,60	12,—
gene) für ganze Tierkörper von Lämmern, Kitzen	4,80	9,60	13,20	16,80
und Ferkeln	2,50	4,80	6,10	8,40
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zuge nen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebüh	ehörigen Köpfe ir inbegriffen ist	und Innerei	ien sowie de	s abgezoge-
f) für Teile zerfällter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie geson- dert eingebrachte Innereien der in lit. a bis e angeführten Tierarten je kg	0,08 0,36	0,15 0,72	0,20 1,—	0,26 1,20
Bei jeder Überbeschau sind jedoch mindestens zu				
entrichten	12,—	36,—	48,—	83,90
§ 4. Für die Untersuchung auf Trichinen sind zu entrichten: 1. wenn die Probeentnahme im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx erfolgt:	Stelle er a) je So b) je Te	folgt: hwein ilprobe		einer anderen 12,— 0,65 12,—"
Schilling				,
a) je Schwein 8,40	Artikel II			
b) je Teilprobe 0,43	Diese Ver			nner 1982 in
o, je remprobe	DICSC TEL		ve mm 1. ja	c. 4/04 III

Für den Landeshauptmann:

Nekula

Amtsführender Stadtrat

8,40

Kraft.